Fotos Getty Images, wafg

Pfand: PoS-Kennzeichnung

Neues Jahr, neue Pflichten: Das Verpackungsgesetz fordert seit 1. Januar 2019 für Mehrweg-Getränkeverpackungen beziehungsweise gesetzlich bepfandete Einweg-Getränkeverpackungen die verpflichtende Kennzeichnung „MEHRWEG“ beziehungsweise „EINWEG“ in der Verkaufsstelle.

>> **Die gesetzliche Kennzeichnungspflicht** stellt den Handel – je nach Angebotsform – natürlich vor eine ganze Reihe von Herausforderungen. Auf engem Platz und in Konkurrenz zu zahlreichen weiteren gesetzlichen Informationspflichten müssen nun am Getränkeregal die entsprechenden Angaben bereitgestellt werden. Die Verpflichtung gilt für gesetzlich bepfandete Einweg-Getränkeverpackungen sowie grundsätzlich für Mehrweg-Getränkeverpackungen, sofern diese mit Getränken befüllt sind, für die das Verpackungsgesetz ein Pflichtpfand vorsieht (wie insbesondere Erfrischungsgetränke, Wässer und Bier). Der Gesetzgeber stellt hierzu auch für die Umsetzung formal hohe Anforderungen: Bei der Umsetzung müssen diese Angaben „deutlich sicht- und lesbar“ sowie „in unmittelbarer Nähe“ zu den betroffenen Verpackungen angebracht werden. Dabei sollen „Gestalt und Schriftgröße mindestens der Preisauszeichnung für das jeweilige Produkt entsprechen“. Die Angaben können dementsprechend über die etablierten Regalkennzeichnungs-Systeme vermittelt werden – oder durch andere geeignete Informationstafeln/-schilder.

86

Prozent des Marktvolumens werden von der Verbände-Initiative Einweg-Kennzeichnung erfasst.

In der Umsetzung erfüllt die Angabe der (jeweils für die Verpackung zutreffenden) Bezeichnungen „MEHRWEG“ oder „EINWEG“ diese Vorgabe. Dabei sollte man die im Gesetz vorgesehene Schreibweise in Großbuchstaben (Versalien) nicht nur als Empfehlung, sondern als Vorgabe sehen. Übrigens: Auch für den Versandhandel gelten entsprechende Hinweispflichten für die jeweils ver-

wendeten Darstellungsmedien. Ausgenommen sind dabei ebenso Verpackungen, für die kein gesetzliches Pfand greift (wie Karton, Folienbeutel). Gleiches gilt für Verpackungen mit einer Füllmenge (Nennfüllmenge) von mehr als drei Litern. Last but not least außen vor bleiben Verpackungen, die mit Getränken befüllt sind, für die nach § 31 Abs. 4 Nr. 7 Verpackungsgesetz keine Pfandpflicht besteht (insbesondere Milch, Milchmischgetränke, trinkbare Milcherzeugnisse wie Joghurt beziehungsweise Kefir, Frucht- und Gemüsesäfte sowie Frucht- und Gemüsenektare ohne Kohlensäure – sowie Wein, Sekt und bestimmte andere alkoholische Getränke). Allein dies zeigt: Die Transparenz ist keinesfalls „umfassend", sondern selektiv und nicht ohne Hürden für eine fehlerfreie Umsetzung. Zudem gibt es besondere Ausnahmen analog zu den Ausnahmen zur Grundpreisangabe für bestimmte Bereiche – für die wir uns im Gesetzgebungsverfahren übrigens nachdrücklich eingesetzt haben: So greift die neue Pflicht weder für Getränkeautomaten noch für im Rahmen einer Dienstleistung angebotene Getränke. Kleine Direktvermarkter und kleine Einzelhandelsgeschäfte, die ihren Kunden Getränke über eine Bedienung servieren, sind ebenfalls nicht betroffen – dies jedoch nur unter der zusätzlichen Einschränkung, dass das Warensortiment nicht im Rahmen eines Vertriebssystems bezogen wird. So sachgerecht die Ausnahmen sind – auch sie verdeutlichen: Je tiefer man einsteigt, umso komplexer wird es. Sicher ist ohnehin: Wie bei anderen gesetzlichen Vorgaben wird es interessierte Kreise geben, die mit ganz eigener Sicht auf die Thematik schauen und – bildlich gesprochen – analog zum „Haar in der Suppe" die falsch positionierte Getränkeverpackung suchen werden. Denn die Lebenserfahrung zeigt: Natürlich gibt es keine Garantie dahingehend, dass (zum Beispiel zur Ansicht entnommene) Gebinde auch immer an die gleiche Stelle im Regal zurückgestellt werden. Zusätzliche Informationen über Getränkeverpackungen erhalten die Verbraucherinnen und Verbraucher nicht nur am Handelsregal: Bei Mehrweg ist die entsprechende Kennzeichnung direkt auf den Flaschen marktüblich. Bei Einweg hat eine freiwillige Initiative von Industrie und Handel zur Kennzeichnung bepfandeter Einweg-Gebinde ebenso im Markt bewirkt, dass auf breiter Basis die hier für Verbraucherinnen und Verbraucher relevanten Informationen unmittelbar über die Kennzeichnung auf der Verpackung selbst vermittelt werden. Die teilnehmenden Unternehmen bringen – in der Ergänzung des Pfandlogos der Deutschen Pfandsystem-Gesellschaft – hierzu die zusätzlichen Informationen „Einweg", „Pfand" sowie die Angabe der Pfandhöhe (0,25 Euro) auf den Verpackungen an. Diese Initiative wird von maßgeblichen Verbänden aus Industrie und Handel getragen. Die Kennzeichnung hat inzwischen erhebliche Marktrelevanz. Eine Erhebung der Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung (GVM) zeigt, dass bereits die Unternehmen aus Handel und Industrie mit einer förmlichen Verpflichtung zur Teilnahme für rund 86 Prozent des betroffenen Marktvolumens stehen. Darüber hinaus setzen auch zunehmend andere Unternehmen eine Kennzeichnung im Sinne der Initiative um.

Träger-Verbände

Folgende Verbände aus Industrie und Handel tragen die Initiative:

AKÖG Arbeitsgemeinschaft konsumenten- und ökologieorientierte Getränkeverpackungen e.V.

Bund Getränkeverpackungen der Zukunft

BVE Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie

Die deutschen Brauer Deutscher Brauer-Bund e.V.

HDE Handelsverband Deutschland

wafg

Kontakt

Wirtschaftsvereinigung Alkoholfreie Getränke e.V. (wafg)
Telefon: + 49 (0) 30 /25 92 58 – 0, **E-Mail:** mail@wafg.de, **Internet:** www.wafg.de

pk

GUTEN TAG!
Die Wirtschaftsvereinigung Alkoholfreie Getränke (wafg) vertritt seit mehr als 135 Jahren die Interessen der Branche gegenüber Politik und Öffentlichkeit. Dabei ist es uns besonders wichtig, den Dialog mit der Fachwelt zu intensivieren. Die LP ist hierfür idealer Partner: Das Magazin steht für hohe Relevanz, Kompetenz und eine interessierte Leserschaft. Wir freuen uns deshalb sehr darüber, Sie zukünftig an dieser Stelle über wichtige Entwicklungen unserer Branche zu informieren. Bitte betrachten Sie unsere Beiträge zugleich auch als Einladung: Ihre Anregungen, Kommentare und Kritik sind uns stets willkommen!

Patrick Kammerer, (pk)
wafg-Präsident
pkammerer@wafg.de